

Wegleitung im Todesfall

Informationen für die Angehörigen



Gemeindeverwaltung Bütschwil-Ganterschwil
Bestattungsamt, Innerfeld 21, 9606 Bütschwil
E-Mail: einwohneramt@buetschwil-ganterschwil.ch
www.buetschwil-ganterschwil.ch / Telefon: 071 982 82 26

Inhaltsverzeichnis

Was ist bei einem Todesfall sofort zu tun?	3
Anzeigepflicht / gesetzliche Grundlagen	3
Einsargen, Überführung und Aufbahrung	4
Bestattungsdienst der Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil	4
Überführung ins Ausland	4
Aufbahrung	4
Organisation der Bestattung	5
Friedhöfe	5
Bestattungsarten	5
Erdbestattung	6
Urnenbeisetzung	6
Grabesruhe	6
Urnenbeisetzung in bestehende Gräber	6
Bestattungszeiten	6
Grabmal (Grabstein/-schmuck)	7
Grabunterhalt	7
Gräberräumungen	7
Bestattungskosten	7
Todesschein / Familienbüchlein	7
Testament / Erbvertrag	8
Erbenbescheinigung	8
Willensvollstrecker	8
Checkliste	9
Wichtige Adressen	10

Was ist bei einem Todesfall sofort zu tun?

Todesfall zu Hause / unterwegs:

Tritt der Todesfall zu Hause oder unterwegs ein, ist umgehend der Hausarzt oder der Notarzt zu benachrichtigen. Er stellt die ärztliche Todesbescheinigung aus.

Die nächsten Angehörigen melden sich mit der ärztlichen Todesbescheinigung beim Bestattungsamt Bütschwil-Ganterschwil. Sofern nicht bereits erfolgt, veranlasst das Bestattungsamt die Einsargung des Leichnams und die Überführung ins Aufbahrungsgebäude.

Todesfall im Spital / Heim:

Tritt der Todesfall in einem Spital oder in einem Heim ein, werden die ersten Vorkehrungen durch das Spital oder das Heim erledigt. Die ärztliche Todesbescheinigung wird in der Regel direkt dem Bestattungsamt zugestellt.

In den meisten Fällen sorgt die zuständige Verwaltung, in Absprache mit den Angehörigen, für das Einsargen und die Überführung. Die nächsten Angehörigen haben sich beim Bestattungsamt Bütschwil-Ganterschwil betreffend Organisation der Bestattung zu melden.

Anzeigepflicht / gesetzliche Grundlagen

Art. 34a Zivilstandsverordnung (ZStV)

¹ Zur Meldung des Todes verpflichtet sind:

- a) wenn die Person in einem Spital, in einem Alters- und Pflegeheim oder einer vergleichbaren Einrichtung gestorben ist, die Leitung der Einrichtung; sie kann unter Wahrung der Verantwortung Mitarbeitende mit der Meldung beauftragen;
- b) wenn die Person nicht in einer Einrichtung nach Buchstabe a gestorben ist, die Witwe oder der Witwer, die überlebende Partnerin oder der überlebende Partner, die nächstverwandten oder im gleichen Haushalt lebenden Personen sowie jede andere Person, die beim Tod zugegen war oder die Leiche gefunden hat;
- c) wenn der Todesfall nicht gemeldet worden ist, jede Behörde, welcher der Todesfall zur Kenntnis kommt.

Meldepflichtige nach Absatz 1 Buchstabe b können eine Drittperson schriftlich zur Meldung des Todes bevollmächtigen.

Art. 35 Zivilstandsverordnung (ZStV)

Die Meldepflichtigen haben Todesfälle innert zwei Tagen dem Zivilstandsamt* schriftlich oder durch persönliche Vorsprache zu melden.

* Die Angehörigen sind verpflichtet, den Todesfall spätestens am nächsten Arbeitstag dem Bestattungsamt anzuzeigen. Das Bestattungsamt Bütschwil-Ganterschwil sorgt für die Weiterleitung der Todesmeldung an das zuständige Zivilstandsamt des Todesorts.

An Wochenenden steht für die ersten Vorkehrungen ein Pikettdienst zur Verfügung (Bestattungsdienst Egli, Niederstetten).

Einsargen, Überführung und Aufbahrung

Bestattungsdienst der Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil

Die Angehörigen können von sich aus, durch Vermittlung des Arztes oder des Bestattungsamts den Bestattungsdienst anfordern.

Bestattungsdienst Egli
c/o Schreinerei Egli AG
Salenstrasse 7
9249 Niederstetten
Tel.-Nr. 071 950 05 78
www.bestattung-egli.ch

Der Bestattungsdienst wird im Trauerhaus vorsprechen, die verstorbene Person waschen, kämmen, ankleiden und dann für das Einsargen und die Überführung des Leichnams in den gekühlten Aufbahrungsraum des Friedhofes sorgen.

Ausserdem berät der Bestattungsdienst Egli die Angehörigen über die verschiedenen Särge, die gewünschte Ausstattung und die entstehenden Kosten. Im Rahmen des Möglichen übernimmt der Bestattungsdienst auch weitere Dienstleistungen (z.B. Besorgung von Blumen, usw.).

Überführung ins Ausland

Soll ein Verstorbener ins Ausland überführt werden, müssen vorgegebene Bestimmungen eingehalten werden. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich beim Bestattungsamt Bütschwil-Ganterschwil.

Wer eine Urne ins Ausland mitnehmen möchte, muss diese vom Krematorium St. Gallen mit einer Plombe verschliessen lassen. Das Krematorium St. Gallen stellt eine Bescheinigung aus, die den Inhalt der Urne ausweist.

Aufbahrung

In der Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil werden die Verstorbenen bis zur Beisetzung oder bis zur Überführung ins Krematorium St. Gallen in den Aufbahrungsräumen der Friedhöfe aufgebahrt. Den Angehörigen wird für diese Zeit ein Schlüssel ausgehändigt, mit dem sie jederzeit den Raum des Verstorbenen betreten können.

Organisation der Bestattung

Im Gespräch mit den Angehörigen setzt das Bestattungsamt Bütschwil-Ganterschwil Art, Zeitpunkt und Ort der Bestattung bzw. der Abdankung fest.

Friedhöfe

Alle verstorbenen Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil haben ein Anrecht auf eine Beisetzung auf den Friedhöfen Bütschwil (Friedhof Dorf oder Feld) oder Ganterschwil. In der Regel wird der Friedhof jenes Ortsteils gewählt, in dem der letzte Wohnsitz war. Gemäss Art. 10 des Bestattungs- und Friedhofreglements sind jedoch nur noch bis im Jahr 2030 (Bestattungsjahr) Bestattungen in Urnenwandgräber auf dem Friedhof Feld Bütschwil möglich.

Die Beisetzung auf dem Friedhof einer anderen Gemeinde muss mit der zuständigen Behörde vorgängig abgesprochen werden.

Bestattungsarten

Auf den Friedhöfen der Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil sind folgende Bestattungsarten möglich:

Friedhof Dorf, Bütschwil

Erdbestattung

- in einem Reihengrab

Urnenbeisetzung

- in einem Reihengrab

- in einem bestehenden Grab

- in das Gemeinschaftsgrab

- an der Urnenwand

Friedhof Feld, Bütschwil

Urnenbeisetzung

- in einem Reihengrab

- in einem bestehenden Grab

- an der Urnenwand

Friedhof Ganterschwil

Erdbestattung

- in einem Reihengrab

Urnenbeisetzung

- in einem Reihengrab

- in einem bestehenden Grab

- in das Gemeinschaftsgrab

- an der Urnenwand

Erdbestattung

Der Leichnam wird im Sarg bei der Aufbahrungshalle aufgebahrt. Die Trauerfamilie versammelt sich dort zur Einsegnung. Der Leichnam wird in einem Sarg in der Erde beigesetzt. Anschliessend findet in der Kirche der Trauergottesdienst statt.

Urnenbeisetzung

Die Urne befindet sich bei der Aufbahrungshalle, wo sich auch die Trauerfamilie zur Einsegnung versammelt. Nach der Beisetzung der Urne findet der Trauergottesdienst in der Kirche statt.

Grabesruhe

Die Grabesruhe beträgt:

- a) Reihengräber (Erdbestattung) mind. 20 Jahre
- b) Reihenurnengräber mind. 20 Jahre
- c) Urnenwandgräber mind. 10 Jahre
- d) Gemeinschafts-Urnengräber mind. 20 Jahre
- e) Familiengräber mind. 20 Jahre

Urnenbeisetzung in bestehende Gräber

Urnen können in einem schon bestehenden Grab nur dann beigesetzt werden, wenn die Grabesruhe noch mindestens 10 Jahre dauert. Diese Frist kann unter Zustimmung der Angehörigen verkürzt werden.

Die zusätzlichen Inschriften sind entweder auf dem bestehenden Grabmal anzubringen, oder es kann eine Schriftplatte verlegt werden. Für diese ist das Normalmass einzuhalten und gemäss Art. 26 des Bestattungsreglements die Genehmigung bei dem Bestattungsamt Bütschwil-Ganterschwil einzuholen.

Bestattungszeiten

Grundsätzlich haben eine Beerdigung bzw. eine Kremation frühestens nach 48 Stunden und spätestens fünf Tage nach dem Todeszeitpunkt stattzufinden.

Bestattungen finden in der Regel um folgende Zeiten statt:

- katholische Bestattungen: 10.00 Uhr
- evangelische Bestattungen: 14.00 Uhr

Der Gottesdienst findet im Anschluss an die Bestattung statt. **Der Ablauf der kirchlichen Zeremonie ist mit dem zuständigen Pfarramt abzusprechen.**

Grabmal (Grabstein/-schmuck)

Das Grabmal ist ein Zeichen des Gedenkens an die verstorbene Person und kann eine Aussage über ihr Leben oder ihren Glauben enthalten. Für die Errichtung von einem Grabmal ist die Bewilligung des Gemeinderats Bütschwil-Ganterschwil erforderlich. Das Grabmal hat sich bezüglich Form, Material und Ausgestaltung harmonisch in das Gesamtbild der Friedhofsanlage einzufügen. Als Werkstoffe sind vorzugsweise Natursteine zugelassen. Der Gemeinderat Bütschwil-Ganterschwil kann in begründeten Ausnahmefällen die Verwendung anderer Materialien bewilligen.

Bei Erdbestattungen dürfen die Grabsteine frühestens sechs Monate, bei Urnengräbern drei Monate, nach der Beisetzung erfolgen.

Grabunterhalt

Die Angehörigen sorgen dafür, dass das Grab ordentlich unterhalten wird. Die Grabstätte soll einfach bepflanzt und gepflegt werden. Auf auffälligen Grabschmuck ist zu verzichten. Der Grabschmuck darf die angrenzenden Gräber und Wege nicht beeinträchtigen. Es dürfen keine Bäume oder Sträucher gesetzt werden. Schiefstehende oder umgestürzte Grabmäler sind durch die Angehörigen auf eigene Kosten aufzurichten oder neu zu setzen.

Gräberräumungen

Die vorgesehenen Ruhezeiten dauern in der Regel 20 Jahre bzw. 10 Jahre für Urnenwandgräber. Da jeweils eine Grabreihe oder ein Grabfeld als Ganzes geräumt wird, kann die Ruhezeit einer einzelnen Grabstätte die gesetzliche Ruhezeit überdauern. Gräberräumungen werden frühzeitig auf der Publikationsplattform des Kantons St. Gallen «Amtsblatt» und im «Mitteilungsblatt» angekündigt.

Bestattungskosten

Nach geltendem Recht und Tarif werden die Bestattungskosten von der Politischen Gemeinde übernommen, in welcher der/die Verstorbene den letzten Wohnsitz hatte.

Die Bestattungskosten umfassen die Auslagen für die ärztliche Totenschau, die Lieferung des Sargs (einfache Ausführung), das Einsargen und die erste Überführung des Leichnams, sowie das Bereitstellen, das Öffnen und Schliessen des Grabs und dessen Bezeichnung (Holzkreuz). Bei Kremationen übernimmt die Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil die vollen Kosten der Einäscherung.

Allfällige Mehrkosten werden den Angehörigen gemäss Tarif der Politischen Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil weiterbelastet.

Todesschein / Familienbüchlein

Sofern ein Todesschein benötigt wird, kann dieser beim zuständigen Zivilstandsamt des Todesortes telefonisch bzw. online bestellt werden.

Das Familienbüchlein kann auf Wunsch beim Zivilstandsamt des Todesortes nachgeführt werden.

Testament / Erbvertrag

Falls ein Testament oder ein Erbvertrag vorhanden sind, ist dieses Dokument ungeöffnet dem Amtsnotariat Wil zu übergeben. Für sämtliche Fragen betreffend Testament, deren Eröffnung, Erbverträge usw. wenden sich die Angehörigen direkt an das Amtsnotariat Wil.

Erbenbescheinigung

Für die Übertragung von Grundstücken oder für Geldbezüge ist in der Regel eine gebührenpflichtige Erbescheinigung notwendig. Diese kann vom Amtsnotariat Wil verlangt werden.

Willensvollstrecker

Der Erblasser/die Erblasserin kann in einer letztwilligen Verfügung eine oder mehrere handlungsfähige Personen mit der Vollstreckung seines/ihres Willens beauftragen.

Gemäss Art. 517 Abs. 2 ZGB ist dieser Auftrag dem Willensvollstrecker von Amtes wegen mitzuteilen. Eine Ablehnung der Aufgabe als Willensvollstrecker hat innert 14 Tagen zu erfolgen. Stillschweigen gilt als Annahme.

Der Willensvollstrecker hat den Willen des Erblassers/der Erblasserin zu vertreten und ist dafür beauftragt die Erbschaft zu verwalten, die Schulden zu bezahlen, die Vermächtnisse auszurichten und die Teilung nach den vom Erblasser/von der Erblasserin getroffenen Anordnungen oder nach Vorschrift des Gesetzes auszuführen. Den Willensvollstrecker trifft für seine Tätigkeit eine persönliche Haftung und Verantwortlichkeit.

Das Willensvollstreckermandat endet mit:

- der vollständigen Teilung der Erbschaft.
- dem Mandatsentzug durch das Kreisgericht.
- der Niederlegung des Mandats durch den Willensvollstrecker
- dem Tod / Handlungsunfähigkeit des Willensvollstreckers.

Genauere oder weitere Auskunft betreffend Erbschaft/-recht kann das Amtsnotariat Wil erteilen.

Checkliste

- Meldung an Bestattungsamt Bütschwil-Ganterschwil
- Meldung an Pfarramt
- Angehörige, Freunde, Arbeitgeber, Nachbarn, Vermieter, Vereine, usw. benachrichtigen
- Todesanzeige aufgeben
- Leidzirkulare bestellen und versenden
- Adressliste erstellen
- Leidmahl organisieren
- Lebenslauf erstellen und allfällige Beiträge für die Abdankungsfeier vorbereiten
- Blumenschmuck bestellen
- Letztwillige Verfügung, welche allenfalls zu Hause aufbewahrt wurde, dem Amtsnotariat übergeben

Meldung an:

- AHV / IV Ausgleichskasse
- Krankenkasse
- Pensionskasse
- Lebensversicherung
- Banken
- Post
- Strassenverkehrsamt
- andere Versicherungen (Auto, Hausrat, Privathaftpflicht, usw.)

Buchhaltung:

- Depot / Saldobestände per Todestag
- Daueraufträge stoppen (Miete, Alimente, usw.)
- Lastschriftverfahren aufheben (Kreditkarten, Krankenkasse, Heim, usw.)
- Rückforderungen
- Schlussrechnungen erstellen

- Kündigung Wohnung, Strom, Wasser, Telefon, Serafe, sonstige Abonnements, usw.
- Schlüssel der Aufbahrungshalle zurückgeben
- Regelung mit Amtsnotariat betreffend Erbschaft (Annahme / Ausschlagung)
- Evtl. Grabunterhaltsvertrag mit Gärtnerei abschliessen
- Grabmal bestellen

Wichtige Adressen

Bestattungsamt

Bestattungsamt Bütschwil-Ganterschwil
Innerfeld 21, 9606 Bütschwil
einwohneramt@buetschwil-ganterschwil.ch
Telefon 071 982 82 26

Bestattungsdienst

Bestattungsdienst Egli, c/o Schreinerei Egli AG
Salenstrasse 7, 9249 Niederstetten
Telefon 071 950 05 78

Pfarramt

Kath. Pfarrsekretariat
Kirchplatz 6, 9606 Bütschwil
Telefon 071 983 17 85
Telefon Kaplan Joseph Antipasado 071 983 18 41

Evangelisch- reformierte Kirchgemeinde Unteres Toggenburg
Sekretariat
Innerfeld 64, 9606 Bütschwil
Telefon 071 983 10 89
Telefon Pfarrer Anselm Leser 071 983 15 56

Amtsnotariat

Amtsnotariat Wil
Lerchenfeldstrasse 11, 9500 Wil
info.anwi@sg.ch
Telefon 058 229 76 30

Todesanzeige und -karten

Schneider-Scherrer AG
Wilerstrasse 33, 9602 Bazenheid
Telefon 071 932 10 32

NZZ Media Solutions AG
Rietwisstrasse 10, 9630 Wattwil
Telefon 071 987 38 38